

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - DRUCK (Stand April 2015)

der rang und namen gmbh, Alt-Moabit 19, 10559 Berlin
nachfolgend Auftragnehmerin genannt

§1 Leistungen

Gegenstand der Beauftragung ist die Gestaltung, Umsetzung und Lieferung reproduktionsfähiger Druckdaten durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen (z.B. Druckereien).

Der Auftraggeber verwendet die durch die Auftragnehmerin gelieferten Daten zur Produktion von Büchern oder Drucksachen wie Flyern, Karten, Plakaten, Fahnen etc.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten und reproduktionsfähigen Druckdaten ohne Einschränkungen hinsichtlich des Mediums, der Zeit und des Verbreitungsgrades (Auflage) zu nutzen.

Die Auftragnehmerin erstellt ein detailliertes Leistungsangebot, welches durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt und beauftragt wird.

§2 Nicht enthaltene Leistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind grundsätzlich nicht Bestandteil der angebotenen Leistungen und somit auch nicht enthalten:

Die Einholung von Leistungsangeboten Dritter, die Lieferung offener Daten; die Recherche und Beschaffung von Text-, Foto- und Bildmaterial; Illustrationen/Grafiken; Übersetzungen; Lithografie; Bildbearbeitung; redaktionelle Arbeiten; die Bestimmung von Konkordanzen; das Korrektorat, das Lektorat, der Materialeinkauf (Papier); der Druck; die Druckabnahme; die Buchbindung; Verpackung, Versand, Kuriere und Lizenzen (z.B. für Schriftschnitte/Fonts).

§3 Leistungen Dritter, Abrechnung der Leistungen Dritter

Die Koordination der unter Paragraph 2 aufgeführten und nicht enthaltenen Leistungen durch die Auftragnehmerin ist nach Abstimmung und Auftragserteilung möglich.

Die Auftragnehmerin greift für diese Leistungen auf spezialisierte Leistungsanbieter zurück und berechnet ausschließlich den hierfür entstandenen Aufwand (für Recherche-, Briefing-, Koordinations-, Administrations-Leistungen) mit Stundensätzen von 65 Euro, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Leistungsabrechnungen Dritter erfolgen durch diese direkt an den Auftraggeber.

§4 Masterlayouts, verbindliche Freigabe

Die Auftragnehmerin gestaltet anfänglich ein Masterlayout (Gestaltungsvorschläge für die wichtigsten Bestandteile eines Buches bzw. der gewünschten Drucksachen) und legt dieses dem Auftraggeber zur Auswahl, zur Besprechung gewünschter Korrekturen und Ergänzungen, sowie zur Freigabe vor.

Für das erstellte Masterlayout gilt, dass dieses vollständig und/oder in Teilen durch den Auftraggeber (begründet) verworfen werden kann. Ist dies der Fall, wird dem Auftraggeber ein neuer Gestaltungsansatz zur Verfügung gestellt.

Bis zu max. zwei Korrekturläufe sind für den Auftraggeber kostenfrei. Jeder weitere Korrekturlauf wird nach Aufwand mit Stundensätzen von 65 Euro (zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer) berechnet.

Die Freigabe des Masterlayouts durch den Auftraggeber ist beidseitig verbindlich. Das Projekt (Buch, Drucksache) wird gemäß des freigegebenen Masterlayouts umgesetzt.

§5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die angebotenen Leistungen zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zu vergüten.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Auftraggeber in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Für solche Abschlagszahlungen vereinbaren die Parteien folgenden

Zahlungsplan: 40% zum Zeitpunkt der Beauftragung und 60% zum Zeitpunkt der Übersendung der reproduktionsfähigen Daten.

Die Rechnungen der Auftragnehmerin sind, ohne Abzüge für Rabatte oder Skonti, innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

Befindet sich der Auftraggeber mit Zahlungspflichten gegenüber der Auftragnehmerin in Verzug, so kann die Auftragnehmerin ihre Arbeiten bis zum Eingang der Zahlungen des Auftraggebers unterbrechen. Die Ausführungsfristen verlängern sich in diesem Fall entsprechend. Die Inanspruchnahme weiterreichender Rechte bleibt vorbehalten.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, gemäß der Abstimmungen und Freigaben mit/seitens des Auftraggebers, ein reproduktionsfähiges (digitales) Dokument zur Produktion eines Buches bzw. der Drucksache(n) zu gestalten und herzustellen.

Leistungen, die nicht explizit beauftragt werden, aber auf Wunsch und nach Absprache mit der Auftragnehmerin durch diese erbracht wurden, werden gemäß Aufwand durch den Auftraggeber mit einem Stundensatz von 65 Euro (zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer) vergütet.

§7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin die einzubindenden Inhalte (lektorierte Texte, Bildunterschriften, Übersetzungen; Foto- und Grafikmaterial, Logos) digital sowie fehler- und kostenfrei zur Verfügung.

Für die Lieferung, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob die Inhalte korrekt und fehlerfrei sind und ob sich die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte für die mit dem Buch bzw. mit der Drucksache verfolgten Zwecke/Ziele eignen, ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet.

Abhängig vom Inhalt stellt der Auftraggeber Texte als .doc oder .txt Bilddaten (Fotos, Logos etc.) als .psd, .tiff, .jpg, .eps und Tabellen als .xls zur Verfügung. Der Auftraggeber wird der Auftragnehmerin die vereinbarten Schriftschnitte (Fonts) kostenfrei zur Verfügung stellen.

Zur Durchführung der beauftragten Leistungen benennt der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner (Projektleiter). Dieser Ansprechpartner ist verantwortlich, sämtliche projektrelevanten Fragen zu beantworten, die termingerechte Lieferung der Inhalte (Texte, Bilder, Übersetzungen etc.) sicherzustellen und für die Koordination seiner Mitwirkenden oder Sublieferanten (Autoren, Druckerei etc.).

Der Projektleiter des Auftraggebers ist berechtigt, sämtliche Auskünfte und Anordnungen im Namen des Auftraggebers zu erteilen.

§8 Abnahme

Nach der Fertigstellung der reproduktionsfähigen Projektdaten ist die Auftragnehmerin verpflichtet, dem Auftraggeber diese auf einen seitens des Auftraggebers benannten Server zu übertragen, oder die Daten auf einer CD/DVD an eine seitens des Auftraggebers benannte Adresse zu senden.

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der gelieferten Daten verpflichtet, sofern diese den angebotenen bzw. beauftragten Leistungen entsprechen. Die Abnahme ist in Textform (§ 126b BGB) zu erklären. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als dem des erheblichen Mangels, so wird die Bezahlung vier Wochen, nachdem die Auftragnehmerin die Fertigstellung erklärt hat, fällig.

Während der Umsetzung des Projektes ist die Auftragnehmerin berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile zur Teilabnahme vorzulegen. Der Auftraggeber ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile den vereinbarten und beauftragten Leistungen entsprechen.

Der Auftraggeber kann bis zur Endabnahme des Projektes Änderungen verlangen. Die Auftragnehmerin wird in diesem Fall die Projektarbeiten unterbrechen und prüfen, ob die gewünschten Änderungen durchführbar sind. Auf den aus den Änderungswünschen resultierenden Mehrauf-

wand in Zeit und Kosten, wird die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich hinweisen (Änderungsangebot).

Der Auftraggeber kann bis zur Endabnahme des Projektes Änderungen verlangen. Die Auftragnehmerin wird in diesem Fall die Projektarbeiten unterbrechen und prüfen, ob die gewünschten Änderungen durchführbar sind. Auf den aus den Änderungswünschen resultierenden Mehraufwand in Zeit und Kosten, wird die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich hinweisen (Änderungsangebot).

Auftraggeber und Auftragnehmerin verpflichten sich, innerhalb von 4 Werktagen nach Zugang des Änderungsangebots der Auftragnehmerin über die Anpassungen des vereinbarten Leistungsgefüges, insbesondere über gegebenenfalls erforderliche Abänderungen der Projektplanung (Abgabetermine) und über eine Zusatzvergütung der Auftragnehmerin für entstehenden Mehraufwand zu verhandeln.

Falls eine Einigung innerhalb der vorbezeichneten Frist nicht erzielt werden kann, wird der Vertrag von der Auftragnehmerin ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens ausgeführt. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung beauftragter Leistungen nach § 649 BGB bleibt unberührt.

Im Falle eines Änderungsverlangens verlängern sich die Ausführungsfristen um die Zahl der Tage, an denen infolge des Abänderungsverlangens die Arbeiten des Anbieters unterbrochen waren und um die Zeit, die zur Durchführung neuer Arbeiten notwendig ist. Die Auftragnehmerin kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene zusätzliche Vergütung verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden konnten.

§9 Nutzungsrechte

Die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die gelieferten Projektdaten zu nutzen. Die Einräumung der Nutzungsrechte wird erst wirksam (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Auftraggeber die geschuldete Vergütung vollständig an die Auftragnehmerin entrichtet hat.

Im Impressum werden Hinweise auf die Gestaltung und Umsetzung durch die Auftragnehmerin aufgenommen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung der Auftragnehmerin nicht aufzunehmen, oder zu entfernen.

Das Nutzungsrecht gilt nur für die Nutzung der digitalen Projektdaten in ihrer Gesamtheit und abgestimmten Verwendung (z.B. als Buch). Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente und/oder Kapitel/Passagen in anderer Form zu nutzen (z.B. in Form von Plakat-Werbung oder als digitales Buch).

Der Auftraggeber gestattet der Auftragnehmerin, das Projekt auf rangnamen.de durch selbst erstellte Fotos oder Montagen von Teilen des Buches (Cover, Innenseiten) und der Drucksache(n) zu präsentieren. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Verlinkungen auf Verlags-, Auto- ren- und Ausstellungs-Sites einzubinden.

§10 Gewährleistung und Haftung

Für Mängel der digitalen Dokumente haftet der Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts (§§ 434 ff. BGB).

Mit der Beauftragung der Leistungen sichert der Auftraggeber zu, keine Inhalte zu veröffentlichen, die gegen geltendes nationales und internationales Recht verstoßen. Insbesondere versichert der Auftraggeber mit den seinerseits zur Verfügung gestellten Inhalten, keinerlei Warenzeichen-, Patent- oder andere Rechte Dritter zu verletzen. Die Auftragnehmerin ist für die Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

Sollten Dritte die Auftragnehmerin wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der Beauftragung resultieren, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Auftragnehmerin von jeglicher Haftung freizustellen und der Auftragnehmerin die Kosten zu ersetzen, die ihr wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftragnehmerin in dem Fall, dass Ansprüche Dritter auf Unterlassung erhoben werden, oder der Auftraggeber nicht zweifelsfrei Rechtsinhaber der Inhalte ist, berechtigt ist, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen,

bzw. die Zusammenarbeit zu beenden.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der Auftragnehmerin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgelieferten der Auftragnehmerin gilt.

Die Frist für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers beträgt ein Jahr.

§11 Lieferung der reproduktionsfähigen Daten

Ein konkreter Fertigstellungstermin wird nicht vereinbart, da sich dieser sehr stark nach der Zuarbeit mit dem Auftraggeber (termingerechte Lieferung sämtlicher Inhalte) richtet. Angestrebt wird das im Angebot ausgewiesene Lieferdatum.

Nachdem der Auftragnehmerin ausreichend Inhalte zur Verfügung gestellt wurden (Texte, Bilder, Übersetzungen, ca. 30% des Gesamtprojekts) vorliegen, nach schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber und nach gestellter erster Abschlagsrechnung, benötigt die Auftraggeberin für die Umsetzung des Projektes den im Angebot ausgewiesenen Zeitrahmen.

§12 Kündigung

Die beauftragten Leistungen können nur aus wichtigem Grund (§ 314 Abs. 1 BGB) in Textform (§ 126 b BGB) gekündigt werden.

Die Auftragnehmerin ist zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen gemäß den Vereinbarungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachhaltig verletzt, oder der Auftraggeber trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Abschlagszahlung nicht nachkommt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Auf den vorliegenden Vertrag bzw. die beauftragten Leistungen ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, die Stadt Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

rang und namen gmbh
Alt-Moabit 19
10559 Berlin

Geschäftsführer: Michael Kruse
Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 162389B